

# RS Vwgh 1995/12/15 93/17/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Oberösterreich

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L37164 Kanalabgabe Oberösterreich

L37294 Wasserabgabe Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §4 Abs1;

InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1;

KanalgebührenO Reichenau im Mühlkreis 1986 §1;

LAO OÖ 1984 §3 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Voraussetzung für das Entstehen des Abgabenanspruches ist das Inkrafttreten der Bestimmung, die den Abgabenanspruch regelt, weil der Abgabenanspruch nach der hier anzuwendenden Gesetzeslage nicht früher entsteht (argumentum § 1 Abs 1 OÖ InteressentenbeiträgeG "auf Grund eines Beschlusses", was nicht als Ermächtigung zu einer rückwirkenden Verordnungserlassung aufgefaßt werden kann), als die Bestimmung in Kraft getreten ist, die ihn schafft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170037.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)